

Urheberrechtsgesetz, S. 434.) An diesem Erfordernis fehlt es nun bei der Marke 17181 der Kassationskläger, soweit sie, was hier einzig in Betracht kommt, für Plakate bestimmt ist. Sie ist nicht ein „zur Unterscheidung oder zur Feststellung der Herkunft gewerblicher Erzeugnisse oder Waren“ dienendes Zeichen, wie Art. 1 Ziff. 2 MSchG die Marke, die nicht Firma ist, definiert. Produzieren oder vertreiben die Kassationskläger nämlich wirklich Plakate als ihre Waren, was dahingestellt sei, so dienen doch jedenfalls die Worte « Sparkling Swiss » nicht zur Unterscheidung dieser ihrer Plakate von den Plakaten anderer Plakatändler; sondern diese Bezeichnung verfolgt einen andern Zweck als den der Unterscheidung der Ware, auf der sie angebracht ist; sie benennt nicht das Plakat selbst, sondern eine durch das Plakat angepriesene Ware, zu deren Herkunftsbezeichnung die Worte dienen. Daß dieser Zweck durch die Hinterlegung der Marke verfolgt wird und nicht derjenige der Herkunftsbezeichnung für Plakate, ergibt sich aus der Anmeldung selbst, sowie aus der Gesamtheit der begleitenden Umstände, und wird auch von den Kassationsklägern zugestanden; sie gehen selber davon aus, daß die Plakate nur als Reklametafeln für ihre Schaumweine dienen. Die Hinterlegung der Marke für die Plakate ist ein untauglicher Versuch, den vom Gesetze nicht gewollten markenrechtlichen Schutz für Verwendung von Marken in öffentlichen Anpreisungen zu umgehen.

8. Liegt danach hinsichtlich Marke 9154 eine markenmäßige Verletzung nicht vor, und ist die einzig markenmäßig nachgemachte Marke 17181 für Plakate ungültig, so folgt daraus, daß die Überweisungsbehörden, soweit überhaupt die Anwendung eidgenössischen Rechtes in Frage steht, die Strafflage mit Recht dahingestellt haben, und ist daher die Kassationsbeschwerde abzuweisen.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

21. Entscheid vom 24. Januar 1905 in Sachen Rüegg.

Vornahme von Betreibungshandlungen während den **Betreibungsferien**, Art. 56 Ziff. 3 SchKG: die Handlungen sind nicht absolut ungültig, sondern nur anfechtbar und müssen daher innert der **Beschwerdefrist** des Art. 17 SchKG angefochten werden. — **Zustellung** der **Betreibungsurkunden**, Art. 64 eod.

I. Mit Zahlungsbefehl vom 25. März 1904 hatte die Witwe Kienast gegen den Rekurrenten Rüegg beim Betreibungsamt Eschenz Betreibung eingeleitet. Die Zustellung des Befehls an den Betriebenen erfolgte Sonntags den 27. März, d. h. innert den Ostern-Betreibungsferien. Nach Angabe des Rekurrenten hätte der zustellende Postbeamte die beiden Doppel einem Schulkinde übergeben und das Gläubigerdoppel mit dem Berrichtungszeugnis dem Amte nicht zurückkommen lassen. Rekurrent erhob gegen den Zahlungsbefehl weder Beschwerde noch Rechtsvorschlag. Am 30. September erließ das Amt an ihn die Mitteilung des Verwertungsbegehrens. Am 20. Oktober reichte Rüegg dann, auf Verletzung des Art. 56 SchKG abstellend, Beschwerde ein, mit dem Begehren, die Betreibung aufzuheben und das Betreibungsamt zur Einleitung einer neuen Betreibung anzuweisen.

II. Die beiden kantonalen Instanzen beschieden die Beschwerde wegen Verspätung abschlägig.

Gegen den am 3. Dezember 1904 ergangenen Entscheid der obern Aufsichtsbehörde richtet sich der nunmehrige, dem Bundesgerichte innert Frist eingereichte Rekurs Rüegg, worin derselbe sein Beschwerdebegehren erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Für die Beurteilung der vorliegenden Rekursache ist präjudiziell der Bundesgerichtsentscheid i. S. Ziegler vom 7. Februar 1903 (Amtl. Sammlung, Separatausgabe, Bd. VI, Nr. 1 *). Durch denselben wurde erkannt, daß eine Betreibungshandlung, welche ein Amt entgegen Art. 56 Ziff. 2 an einem Sonntage bzw. staatlich anerkannten Feiertag vorgenommen hat, nicht schlechthin ungültig und deshalb jederzeit anfechtbar sei, sondern daß sie wenn nicht innert gesetzlicher Frist angefochten, in Rechtskraft erwachse. Dieser Grundsatz muß auch für die Ziff. 3 des Art. 56 gelten, d. h. für den Fall, wo man es mit der Vornahme einer Betreibungshandlung während den Betreibungsferien zu tun hat. Denn die dem Entscheide Ziegler zu Grunde liegenden Erwägungen (— auf die hier lediglich verwiesen werden kann —) treffen in entsprechender Weise auch auf den zuletzt erwähnten Fall zu.

Hienach hätte also der heutige Rekurrent gegen die in Frage stehende Zustellung des Zahlungsbefehls, mag sie nun als eine an einem Sonntage, oder als eine während den Betreibungsferien vorgenommene Betreibungshandlung gesetzwidrig sein, innert der zehntägigen Frist Beschwerde führen sollen. Mangels dessen ist der fragliche Zustellungsakt für ihn unanfechtbar geworden. Eine Anfechtung desselben ist sodann, und zwar ebenfalls wegen Verspätung, auch insoweit ausgeschlossen, als Rekurrent behauptet, die Zustellung sei nicht an eine erwachsene Person (Art. 64) erfolgt und das Gläubigerdoppel vom Zustellungsbeamten nicht an das Amt zurückgesandt worden. Ob überhaupt letzterer Umstand für ihn einen Beschwerdegrund abgeben könnte, braucht nicht geprüft zu werden.

Was die übrigen Betreibungsakte und speziell die Mitteilung des Verwertungsbegehrens anbetrifft, so werden dieselben nicht als solche, sondern lediglich wegen der dem Zahlungsbefehl an-

* Ges.-Ausg., XXIX, 1, Nr. 12, S. 67 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

haftenden Gesetzwidrigkeit angefochten. Sie sind also, sobald der Zahlungsbefehl aufrecht zu bleiben hat, ebenfalls als gültig anzusehen. Übrigens wäre auch bezüglich der Anfechtung der Mitteilung des Verwertungsbegehrens, welche am 30. September erfolgt war, die erst am 20. Oktober eingereichte Beschwerde verspätet gewesen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

22. Sentenza del 24 gennaio 1905 nella causa Sottocasa.

Massa concursuale, art. 197, 198, 232 N° 4 LEF; i beni appartenenti a terzi, dati in pegno per garantire un debito del fallito, non fanno parte della massa. Inapplicabilità dell'art. 142, ult. al., LEF, se la massa ammette la rivendicazione e se questa è contestata da un terzo.

Certa Rosalia Guarneri dava in pegno a Biagio Rossi una cartella nominativa di rendita italiana, di un valore nominale di fr. 5000. Il Rossi, debitore del Sottocasa, rimetteva a quest'ultimo il pegno, in garanzia della somma dovutagli. Caduto il Rossi in fallimento, il Sottocasa consegnava la cartella all'amministrazione del fallimento, domandando che fosse riconosciuto il suo credito ed il suo diritto di pegno. La prima di queste conclusioni fu ammessa, la seconda respinta ed il credito collocato in quinta classe.

Dal canto suo la signora Guarneri rivendicava la proprietà della cartella consegnata dal Sottocasa, dichiarando di ammettere in favore di quest'ultimo un diritto di pegno su due annualità di interesse, sole pignorabili, a termini della legge italiana.

Questa rivendicazione veniva ammessa dall'ufficio che ne dava comunicazione al ricorrente, fissandogli un termine di dieci giorni, per agire giudizialmente contro la rivendicante.

Così provocato, il Sottocasa ricorreva alle Autorità di sor-